

Die Schiedskommission beriet auf Grund einer Übergabeverfügung über einen geringfügigen Diebstahl gesellschaftlichen Eigentums. Die Beschuldigte hatte in Selbstbedienungsläden des staatlichen und genossenschaftlichen Handels dreimal Gemüßmittel entwendet.

Im Ergebnis der Beratung beschloß die Schiedskommission, der Beschuldigten eine Rüge auszusprechen und den Beschluß im Kreisteil der Bezirkszeitung sowie mit Lichtbild im Schaufenster der HO-Verkaufsstelle zu veröffentlichen.

Gegen diesen Beschluß legte die Beschuldigte, soweit er die Veröffentlichungen betraf, Einspruch ein.

Auf Grund dieses Einspruchs hat die Strafkammer des Kreisgerichts den Beschluß der Schiedskommission aufgehoben und die Sache gemäß § 245 Abs. 2 StPO i. Verb. mit Ziff. 34 der SchK-Richtlinie zur erneuten Beratung und endgültigen Entscheidung an die Schiedskommission zurückgegeben.

Aus den Gründen:

Die Schiedskommission hat in ihrem Beschluß die gesetzlichen Bestimmungen über die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Entscheidungen der Schiedskommissionen nicht beachtet. Nach Ziff. 26 Abs. 2 der Richtlinie des Staatsrates der DDR über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 (GBI. I S. 118) hat die Schiedskommission die Möglichkeit, in besonders begründeten Fällen festzulegen, daß ihre Entscheidung mit kurzer Begründung in der Hausgemeinschaft, Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb veröffentlicht wird. Die im Beschluß der Schiedskommission angeordneten Formen der Veröffentlichung gehen über den in der Richtlinie vorgesehenen örtlichen Bereich hinaus. Nur das Gericht kann gemäß § 7 StEG bei einer Bestrafung eine darüber hinausgehende öffentliche Bekanntmachung anordnen, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung geboten ist.

Die Veröffentlichung von Beschlüssen der Schiedskommissionen im örtlichen Bereich ist nach der Richtlinie aber auch nur dann geboten, wenn das zu beratende Problem von allgemeiner Bedeutung ist oder die erzieherische Wirkung fördert. Im vorliegenden Fall ist es dagegen zweifelhaft, ob die Erziehung der Beschuldigten mit der angeordneten Art der Veröffentlichung gefördert wird. Der Amhang der Sefak-Entscheidung mit einem Lichtbild der Beschuldigten in einer Verkaufsstelle kann eher dazu führen, die Beschuldigte in ihrer weiteren Entwicklung zu hemmen und sie in ihrer Würde als Bürgerin herabzusetzen. Eine erzieherische Wirksamkeit wird in erster Linie erreicht, wenn die Bürger aus dem Lebens- oder Arbeitsbereich der Beschuldigten mit Hilfe der Veröffentlichung auf die notwendige positive Einflußnahme ihr gegenüber gelenkt werden.

Die Schiedskommission hat es außerdem unterlassen, andere Maßnahmen, z. B. die Art der Wiedergutmachung des Schadens, zu beraten und in den Beschluß mit aufzunehmen.

In der erneuten Beratung wird die Schiedskommission deshalb darüber zu entscheiden haben, in welcher Form die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Ziff. 26 Abs. 2 SchK-Richtlinie erfolgen soll und welche weiteren Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung notwendig sind.

## Zivilrecht

§§ 242, 249, 254 Abs. 1, 635 BGB; §§ 4, 5, 7, 10 der AO Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 12. März 1963 (GBI. n S. 207).

L Bei erforderlich werdenden Instandsetzungen, deren Art und Umfang der Auftraggeber mit Rücksicht auf die technische Beschaffenheit des Gegenstands nicht oder nur unvollkommen beurteilen kann, hat der sachkundige Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber fachmännisch zu beraten. Das gilt vor allem bei der Instandsetzung technisch komplizierter Gebrauchsgüter, insbesondere bei Kraftfahrzeugen.

2. Stellen sich bei der Überprüfung und Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen des Instandsetzungsvertrags weitere Mängel heraus, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, so ist der Instandsetzungsbetrieb verpflichtet, den Auftraggeber auch hiervon zu unterrichten und ihm die Beseitigung dieser weiteren Mängel vorzuschlagen.

3. Liegen dem Instandsetzungsvertrag die Vorschriften der AO Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen zugrunde, so ist bei jeder Instandsetzung ohne Rücksicht auf den konkreten Vertragsinhalt die Lenkungs- und Bremsanlage des Kraftfahrzeugs durch Funktionsprobe zu überprüfen, sofern es sich nicht um Kundendienstarbeiten mit einem Zeitaufwand bis zu 4 Stunden oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -abteilungen handelt.

Insofern festgestellte Mängel sind mit Zustimmung und auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen.

4. Sind die Verletzung der dem Instandsetzungsbetrieb obliegenden Beratungs- und Hinweispflichten, das Unterlassen einer notwendigen Funktionsprobe der Lenkungs- und Bremsanlagen oder die nicht sach- und fachgerechte Ausführung der im Vertrag festgelegten Instandsetzungsarbeiten für einen Unfall ursächlich, so ist der Betrieb dem Auftraggeber für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

5. Den Auftraggeber trifft bei einer Schadenersatzverpflichtung des Instandsetzungsbetriebs wegen Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten ein Mitverschulden, wenn er es unterlassen hat, seinerseits für die ständige Verkehrs- und Betriebssicherheit seines Fahrzeugs — insbesondere durch regelmäßige Durchsichten — zu sorgen, und dies ebenfalls Ursache des Unfalls ist.

6. Ein Mitverschulden des Auftraggebers wegen unterlassener Durchsichten kommt nicht in Betracht, wenn der Unfall auf mangelhafte Ausführung der vertraglich oder gesetzlich festgelegten Arbeiten durch den Instandsetzungsbetrieb zurückzuführen ist.

OG, Urt. vom 18. Juli 1967 - 2 Zz 10/67.

Der Kläger hat den ihm gehörenden Pkw „Wartburg“ in die Werkstatt des Verklagten gebracht und Auftrag zu Reparatur- und Pflegearbeiten erteilt. Dabei hat er die auszuführenden Arbeiten teils direkt angegeben und teils die Mängel allgemein benannt, worauf der das Fahrzeug entgegennehmende Meister D. des Verklagten den Auftrag schriftlich formulierte. Unter anderem hat der Kläger vorgebracht, die Lenkung flattere bzw. schlage beim Gasgeben. Meister D. hat dazu erklärt, es fehle das Fett in den Achskopfmanschetten, und den Auftragszettel entsprechend ausgefüllt. Nach Ausführung des Auftrags holte der Kläger das Fahrzeug ab und fuhr damit auf der Autobahn nach G. Beim Überfahren eines Übergangs von der Betonbahn auf einen Pflasterstreifen überschlug sich der Wagen, nachdem er zuvor ins Schleudern geraten war und der Kläger versucht hatte, ihn durch Gasgeben wieder in die Spur zu bringen. Bei diesem Unfall wurde der Kläger verletzt und der Pkw erheblich beschädigt. Die gefahrene Geschwindigkeit gab der Kläger mit 70 bis 80 km/h an.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 9717,58 M und zum Ersatz künftige noch entstehenden Schadens zu verurteilen, weil der Verklagte es